

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3035

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3035



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Philipp Müllers Hinterlassenschaft

Zuckersüss statt pfefferscharf

Von Andreas Glarner, Nationalrat, Oberwil-Lieli AG

Unvergessen die Aussage des alt National- und Ständerats und ehemaligen FDP-Präsidenten Philipp Müller: Die Ausschaffungsinitiative werde «pfefferscharf» umgesetzt – und genau mit diesem und ähnlichen Sprüchen wurde die Durchsetzungsinitiative der SVP gebodigt – weil das Volk den Beteuerungen von Müller und seinen Kumpanen glaubte.

Schöner kann man das Volk nicht – entschuldigen Sie bitte den Ausdruck – verarschen. Kaum hatte das Volk die Durchsetzungsinitiative abgelehnt und war das butterweiche Gesetz in Kraft getreten, veröffentlichte die Vereinigung der Staatsanwälte einen Leitfaden, wie dieses neue Gesetz elegant umgangen werden kann. Wird nämlich das Urteil mittels Strafbefehls ausgefällt, so kann gar kein Landesverweis ausgesprochen werden. Und so werden zahlreiche Delikte auf diesem Weg geahndet – auf dass der doch im Grunde harmlose, liebenswerte Täter noch weiterhin in der Schweiz verweilen darf.

Klarer Missbrauch des Härtefall-Artikels

Der Artikel 66a des Strafgesetzbuchs ist natürlich viel zu weich, denn er lässt nachstehende Ausnahmen zu:

Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

Dieser Härtefall wird nun von den Staatsanwälten und willfährigen Richtern geradezu zelebriert. Schier unglaublich: Man hat zusätzlich noch neue Kriterien

erfunden – so zum Beispiel werden unter anderem auch die Sprachfähigkeiten und auch die berufliche und soziale Integration geprüft. Davon war während den Gesetzesberatungen nie die Rede ...

Völlig irritierend ist, dass anlässlich einer Anhörung zum Thema in der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats keiner der befragten Vertreter der Justiz in der Lage war, genaue Zahlen zum Landesverweis zu liefern. Offensichtlich handelt man hier ähnlich wie bei den Meldungen von Corona-Erkrankungen: Man sendet die Meldung per Fax und legt sie dann irgendwo in ein Körbchen.

Keine Ausschaffung – auch nicht bei schweren Delikten

Schockierend ist beispielsweise, dass es in Fällen von sexuellen Handlungen mit Kindern nur bei 43 Prozent der Fälle zu einer Ausschaffung kommt – also sind offenbar mehr als die Hälfte der Fälle «Härtefälle». Die Stimmbürger wollten doch eben genau, dass solche Täter ausser Landes geschafft werden! Und sie wollten auch keine Frauenschänder in unserem Land.

Trotzdem darf ein erheblicher Teil der Personen, die solche Verbrechen begehen, hierbleiben. Auch beim Sozialhilfebetrug kommt es nur bei fünf Prozent der Fälle zu einer Ausschaffung, während die übrigen 95 Prozent der Personen aus welchen Gründen auch immer hierbleiben dürfen. Da bestehen natürlich erhebliche Zweifel, ob die Härtefallklausel wirklich nur in Ausnahmefällen angewendet wird!

Für einmal lügt die Statistik nicht

Der Blick auf die Statistik zeigt eine klare Tendenz: Im Kanton Zürich kam es 2019 zu 547 Fällen; in 249 Fällen wurde eine Landesverweisung ausgesprochen, in 298 Fällen nicht. Es ist also in der Mehrheit der Fälle keine Landesverweisung ausgesprochen worden. Ein Blick auf die Liste der begangenen Delikte lässt einen aufschrecken: In elf Fällen von Freiheitsberaubung und Entführung ist ein Landesverweis ausgesprochen worden; in sechzehn Fällen hat man davon abgesehen.

Auch bei der Mehrheit der Fälle von qualifizierter Erpressung kam es nicht zu Landesverweisen, ebensowenig bei der Mehrheit der Fälle von schwerer Körperverletzung. Gesamthaft wurde in 42 Prozent der Fälle ein Landesverweis ausgesprochen – in 58 Prozent der Fälle demnach nicht. Man sprach damals von Ausnahmen, von begründeten Einzelfällen. Bei einem Wert von 42 Prozent ist das nicht mehr haltbar. Die Härtefallklausel muss also weg – genau so, wie es die SVP gefordert hatte.

Die grüne Richterin ist milde

Noch ein aktuelles Beispiel gefällig? Gerade hat am Bezirksgericht Baden eine willfährige grüne Einzelrichterin zwei einschlägig vorbestrafte kosovarische Brüder mit Bussen und bedingten Geldstrafen laufen lassen. Die beiden hatten einen Schweizer spitalreif geschlagen.

Trotz vorgängig verübten Drogendelikten, trotz Fahrens ohne Führerausweis und trotz Entwendung von Fahrzeugen dürfen die beiden selbstverständlich hierbleiben – denn von dem längst fälligen Landesverweis hat die grüne Richterin abgesehen. Honigsüss statt pfefferscharf.

Und der ehemalige National- und Ständerat, welcher uns diese Misere eingebrockt hat? Er macht nun wohl wieder das, was er ohnehin am besten konnte: Häusle bauen – eventuell sogar mit Hilfe nicht ausgeschaffter Täter...

Andreas Glarner